



Breiler & Schnabl ETL GmbH

Steuerberatungsgesellschaft

Venios GmbH
Frankfurt am Main

Jahresabschluss zum
31. Dezember 2022

**Bescheinigung der Breiler & Schnabl ETL GmbH, Steuerberatungsgesellschaft,
über die Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilungen**

An die **Venios GmbH, Frankfurt am Main**

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - der Venios GmbH für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns erstellte Finanz- und Anlagenbuchhaltung, die von uns erstellte Lohn- und Gehaltsbuchführung und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft, wohl aber auf Plausibilität beurteilt haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des IDW Standards: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7) durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Zur Beurteilung der Plausibilität der uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, an deren Zustandekommen wir nicht mitgewirkt haben, haben wir Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind. Hierbei sind uns keine Umstände bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der uns vorgelegten Unterlagen und des auf dieser Grundlage von uns erstellten Jahresabschlusses sprechen.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir auf die Ausführungen der Geschäftsführung im Anhang hin.

Dort wird in Abschnitt 1.2. ausgeführt, dass der Fortbestand der Gesellschaft durch bilanzielle Überschuldung bedroht ist und die Überschuldung im Rechtssinne nur durch eine dort dargestellte positive Fortführungsprognose i.S.v. § 19 InsO beseitigt werden kann, die jedoch mit Unsicherheiten behaftet ist.

Frankfurt am Main, den 13. September 2023

Breiler & Schnabl ETL GmbH
Steuerberatungsgesellschaft



Gallus
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

BILANZ zum 31. Dezember 2022

Venios GmbH
Frankfurt am Main

AKTIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		2.873,29	0,00
II. Sachanlagen			
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		12.045,00	11.093,00
III. Finanzanlagen			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen		5.000,00	5.000,00
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	110.463,68		416.034,07
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	43.334,64		85.958,85
3. sonstige Vermögensgegenstände	<u>215.673,31</u>		<u>165.456,23</u>
		369.471,63	667.449,15
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		114.365,86	988.094,28
C. Rechnungsabgrenzungsposten		118.060,75	101.666,66
D. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		618.286,79	499.558,81
		<u>1.240.103,32</u>	<u>2.272.861,90</u>

BILANZ zum 31. Dezember 2022

Venios GmbH
Frankfurt am Main

PASSIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital		25.000,00	25.000,00
II. Kapitalrücklage		31.450,00	31.450,00
III. Bilanzverlust		674.736,79-	556.008,81-
nicht gedeckter Fehlbetrag		618.286,79	499.558,81
		<hr/>	<hr/>
buchmäßiges Eigenkapital		0,00	0,00
B. Einlagen stiller Gesellschafter		257.029,79	265.419,57
C. Rückstellungen			
1. Steuerrückstellungen	600,00		600,00
2. sonstige Rückstellungen	<u>61.830,71</u>		<u>238.600,00</u>
		62.430,71	239.200,00
D. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	29.332,42		204.586,54
2. sonstige Verbindlichkeiten	<u>495.906,09</u>		<u>706.744,10</u>
		525.238,51	911.330,64
E. Rechnungsabgrenzungsposten		395.404,31	856.911,69
		<hr/>	<hr/>
		1.240.103,32	2.272.861,90
		<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

Venios GmbH
Frankfurt am Main

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		2.272.846,75	3.219.280,54
2. Erhöhung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen		<u>0,00</u>	<u>7.000,00-</u>
3. Gesamtleistung		2.272.846,75	3.212.280,54
4. sonstige betriebliche Erträge			
a) ordentliche betriebliche Erträge			
aa) sonstige ordentliche Erträge	1.357,15-		0,00
b) Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlage- vermögens	8.535,75		0,00
c) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	56.000,00		0,00
d) sonstige Erträge im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	<u>29.913,06</u>		<u>10.825,45</u>
		93.091,66	10.825,45
5. Fremdleistungen			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	123.814,33		72.441,03
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>603.335,09</u>		<u>751.003,37</u>
		727.149,42	823.444,40
6. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	1.156.380,98		973.683,45
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>164.404,00</u>		<u>108.223,08</u>
		1.320.784,98	1.081.906,53
7. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögens- gegenstände des Anlage- vermögens und Sachanlagen		10.385,04	10.158,09
Übertrag		<u>307.618,97</u>	<u>1.307.596,97</u>

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

Venios GmbH
Frankfurt am Main

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		307.618,97	1.307.596,97
8. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Raumkosten	60.264,02		54.493,06
b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	12.943,97		9.104,77
c) Reparaturen und Instandhaltungen	80,49		0,00
d) Fahrzeugkosten	54.067,12		34.018,85
e) Reisekosten	17.546,74		24.871,21
f) Werbe- und Vertriebskosten	70.636,67		17.029,58
g) Telefon- und Internetkosten	41.536,50		25.690,93
h) Rechts- und Beratungskosten	45.423,24		32.984,60
i) übrige Aufwendungen	51.100,86		40.903,44
j) sonstige Aufwendungen im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	<u>88.408,19</u>		<u>492,53</u>
		442.007,80	239.588,97
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		7.454,14	10.745,17
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>183,07</u>	<u>14.222,71</u>
11. Ergebnis nach Steuern		127.117,76-	1.064.530,46
12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		0,00	600,00
13. Gewinn/Verlustanteile stille Ges § 8 GewStG		<u>8.389,78-</u>	<u>70.219,40</u>
14. Jahresfehlbetrag		118.727,98	993.711,06-
15. Verlustvortrag aus dem Vorjahr		<u>556.008,81-</u>	<u>1.549.719,87-</u>
16. Bilanzverlust		<u>674.736,79-</u>	<u>556.008,81-</u>

KONTENNACHWEIS zur BILANZ zum 31.12.2022

Venios GmbH
Frankfurt am Main

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten				
25	Ähnl. Rechte, Werte, entgeltl. erworben		2.873,29	0,00
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung				
410	Geschäftsausstattung	11.794,00		10.342,00
420	Büroeinrichtung	<u>251,00</u>		<u>751,00</u>
			12.045,00	11.093,00
Anteile an verbundenen Unternehmen				
502	Anteile an Venios GmbH AT		5.000,00	5.000,00
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen				
1400	Forderungen aus L+L		110.463,68	416.034,07
Forderungen gegen verbundene Unternehmen				
1471	Verrechnungskonto Venios AT		43.334,64	85.958,85
sonstige Vermögensgegenstände				
1503	Forderungen gg. Gter Danzeisen.(b.1J)	5.508,26		14.868,71
1504	Darlehen Gter Danzeisen (größer 1 Jahr)	130.291,13		94.219,19
1520	Forderungen ggb. Krankenkasse aus AAG	46,00		1.420,00
1525	Kautionen	11.235,00		11.235,00
1530	Forderg. gg. Personal Lohn- und Gehalt	40.414,17		35.948,73
1551	Darlehen von Dritten	1.500,00		1.500,00
1570	Abziehbare Vorsteuer	298,89		177,05
1571	Abziehbare Vorsteuer 7%	847,77		421,42
1574	Abziehbare Vorsteuer aus EU-Erwerb 19%	23.625,69		13.398,76
1575	Abziehbare Vorsteuer 16%	0,00		431,45
1576	Abziehbare Vorsteuer 19%	122.111,42		152.620,90
1577	Abziehbare Vorsteuer § 13b UStG 19%	41.561,41		47.349,21
1591	Offene Posten solaris Bank/Penta	241,20		0,00
1742	Forderungen/Verbindl. soziale Sicherheit	5.521,46		5.561,96
1774	Umsatzsteuer aus EU-Erwerb 19%	23.625,69-		13.398,76-
1775	Umsatzsteuer 16%	0,00		278,75-
1776	Umsatzsteuer 19%	293.062,12-		732.353,50-
1780	Umsatzsteuer-Vorauszahlungen	113.211,06		589.218,13
1781	Umsatzsteuer-Vorauszahlungen 1/11	53.962,00		4.370,00
1787	Umsatzsteuer nach § 13b UStG 19%	41.561,41-		47.349,21-
1789	Umsatzsteuer laufendes Jahr	22.807,94		15.230,82-
1790	Umsatzsteuer Vorjahr	<u>739,13</u>		<u>1.326,76</u>
			215.673,31	165.456,23
Übertrag			389.389,92	683.542,15

KONTENNACHWEIS zur BILANZ zum 31.12.2022

Venios GmbH
Frankfurt am Main

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag			389.389,92	683.542,15
	Kassenbestand, Bundesbank- guthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks			
1200	Commerzbank 710 5877 00	60.112,67		228.857,66
1202	MERKUR PRIVATBANK KGaA	5.072,07		449.866,62
1203	solarisBank AG/Penta	16.353,23		22.397,82
1204	HOLVI Bank	2.318,62		106.482,84
1205	Penta Investkonto	30.043,53		80.000,00
1206	Transferwise	<u>465,74</u>		<u>100.489,34</u>
			114.365,86	988.094,28
	Rechnungsabgrenzungsposten			
980	Aktive Rechnungsabgrenzung		118.060,75	101.666,66
	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag Kapitalfehlbetrag			
			618.286,79	499.558,81
			<u> </u>	<u> </u>
	Summe Aktiva		<u>1.240.103,32</u>	<u>2.272.861,90</u>

KONTENNACHWEIS zur BILANZ zum 31.12.2022

Venios GmbH
Frankfurt am Main

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Gezeichnetes Kapital				
800	Gezeichnetes Kapital		25.000,00	25.000,00
Kapitalrücklage				
840	Kapitalrücklage		31.450,00	31.450,00
Bilanzverlust				
	Bilanzverlust		674.736,79-	556.008,81-
nicht gedeckter Fehlbetrag				
	Kapitalfehlbetrag		618.286,79	499.558,81
Einlagen stiller Gesellschafter				
9295	Einlage atypisch stiller Ges. Lennartz	101.254,16		104.559,22
9296	Einlage atypisch stiller Ges. Vogel	54.521,48		56.301,13
9298	Einlage atypisch stiller Ges. Allmann	0,00		24.129,05
9299	Einlage atypisch stiller Ges. Rehtanz	0,00		24.129,05
9300	Einlage atypisch stiller Ges. Heinzmann	23.366,34		24.129,05
9301	Einlage atypisch stiller Ges. Stenger	31.155,13		32.172,07
9302	Einlage atypisch stiller Ges. Allmann	23.366,34		0,00
9303	Einlage atypisch stiller Ges. Rehtanz	<u>23.366,34</u>		<u>0,00</u>
			257.029,79	265.419,57
Steuerrückstellungen				
956	Gewerbesteuerrückstellung § 4 (5b) EStG		600,00	600,00
sonstige Rückstellungen				
970	Sonstige Rückstellungen		61.830,71	238.600,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen				
1600	Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist.		29.332,42	204.586,54
sonstige Verbindlichkeiten				
1360	Geldtransit	1.660,46		1.660,46
1660	Sonst Verbindl. Gesellschafter Köhler	2.872,86		2.872,86
1700	Sonst Verbindl Arbeitnehmer	12.106,86		0,00
1701	Sonstige Verbindlichkeiten (bis 1 J)	450.000,00		650.000,00
1732	Erhaltene Kauttionen	2.700,00		2.700,00
1741	Verbindlichk. Lohn- und Kirchensteuer	<u>26.565,91</u>		<u>49.510,78</u>
			495.906,09	706.744,10
Rechnungsabgrenzungsposten				
990	Passive Rechnungsabgrenzung		395.404,31	856.911,69
	Summe Passiva		<u>1.240.103,32</u>	<u>2.272.861,90</u>

KONTENNACHWEIS zur G.u.V. vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

Venios GmbH
Frankfurt am Main

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Umsatzerlöse				
8001	Abgrenzung Erlöse (n.n.ausg.Arb.)	0,00		510.000,00-
8002	Aufl.Abgr.Erlöse (n.n.ausg.Arb)	510.000,00		0,00
8011	Abgrenzung Erlöse Lizenzen	1.118.014,31-		346.884,68-
8012	Aufl.Abgr.Erlöse Lizenzen	1.069.521,69		94.472,99
8338	Erlöse Drittland n. stb.	293.760,67		151.767,75
8340	Erlöse 16% USt	0,00		1.900,00
8350	Erlöse Drittland Lizenzen n.stb.	46.269,19		0,00
8400	Erlöse 19% USt	261.017,44		2.777.401,58
8410	Erlöse Lizenzen 19% USt	1.211.142,42		1.063.175,75
8735	Gewährte Skonti 16 % USt	0,00		157,80-
8736	Gewährte Skonti 19 % USt	<u>850,35-</u>		<u>12.395,05-</u>
			2.272.846,75	3.219.280,54
Erhöhung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen				
8970	Bestandsveränderung unfertige Leistung		0,00	7.000,00-
sonstige ordentliche Erträge				
8610	Verrechnete sonstige Sachbezüge		1.357,15-	0,00
Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens				
2315	Abgänge Sachanlagen Restbuchwert bei BG	18.355,00-		0,00
8820	Erlöse Sachanlageverkäufe 19% USt, BG	<u>26.890,75</u>		<u>0,00</u>
			8.535,75	0,00
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen				
2735	Erträge Auflösung von Rückstellungen		56.000,00	0,00
sonstige Erträge im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit				
2660	Erträge aus der Währungsumrechnung	4.870,03		25,45
2700	Sonstige Erträge betriebs/periodenfremd	14.243,03		0,00
2752	Erlöse Vermietung u.Verpachtung 19% USt	<u>10.800,00</u>		<u>10.800,00</u>
			29.913,06	10.825,45
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren				
3425	EU-Erwerb 19% Vorst./USt		123.814,33-	72.441,03-
Aufwendungen für bezogene Leistungen				
3100	Fremdleistungen	144.140,79-		105.417,50-
3102	Fremdleistungen Solandeo GmbH	183.350,00-		221.424,92-
3106	Fremdleistungen 19% Vorsteuer	138.894,30-		228.173,15-
3123	Leistungen Venios AT 19% VoSt/19% USt	136.950,00-		0,00
Übertrag		603.335,09-	2.242.124,08	555.015,57-
				2.595.649,39

KONTENNACHWEIS zur G.u.V. vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

Venios GmbH
Frankfurt am Main

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		603.335,09-	2.242.124,08	2.595.649,39 555.015,57-
Aufwendungen für bezogene Leistungen				
3125	Leistungen Venios AT19% Vorst., 19% USt	0,00		137.700,00-
4760	Verkaufsprovisionen	<u>0,00</u>		<u>58.287,80-</u>
			603.335,09-	751.003,37-
Löhne und Gehälter				
4100	Kurzarbeitergeld	0,00		30.106,17-
4120	Gehälter	872.113,93-		488.197,77-
4121	Nachzahlungen aus Betriebsprüfungen	0,00		462,60-
4124	Geschäftsführergehälter GmbH-Gesells.	263.776,46-		171.152,80-
4126	Tantiemen Gesellschafter-Geschäftsf.	0,00		56.000,00-
4129	Umsatzboni Arbeitnehmer	0,00		210.267,23-
4140	Freiwillige soziale Aufwendung. LSt-frei	9.567,51-		6.181,58-
4152	Sachzuwendungen und Dienstleistg. an AN	257,85-		0,00
4156	Aufwendung Veränderung Urlaubsrückst.	8.040,00-		3.360,00-
4175	Fahrtkostenerstatt. Whg./Arbeitsstätte	2.908,56-		2.908,56-
4176	Kfz-Nutzung 19%	19.224,96-		15.547,96-
4194	Pauschale Steuer für Minijobber	48,50-		208,50-
4195	Löhne für Minijobs	400,00-		4.800,00-
8611	Verrech. sonstige Sachbezüge Kfz 19% USt	<u>19.956,79</u>		<u>15.509,72</u>
			1.156.380,98-	973.683,45-
soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung				
2749	Erstattungen AufwendungsausgleichsG	5.798,21		4.850,79
4130	Gesetzliche Sozialaufwendungen	144.441,22-		93.478,12-
4132	Umlage	16.726,74-		10.989,45-
4133	Insolvenzzumlage	750,91-		635,57-
4138	Beiträge zur Berufsgenossenschaft	3.083,47-		1.041,49-
4141	Sonstige soziale Abgaben	0,00		12,86-
4142	Jobticket	1.482,75-		1.899,90-
4144	Soziale Abgaben für Minijobber	117,12-		1.416,48-
4166	Aufwendungen Altersversorgung Ges.er-GF	<u>3.600,00-</u>		<u>3.600,00-</u>
			164.404,00-	108.223,08-
Abschreibungen				
auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen				
4830	Abschreibungen auf Sachanlagen	5.900,48-		3.058,21-
4832	Abschreibungen auf Kfz	1.330,00-		0,00
4855	Sofortabschreibung GWG	<u>3.154,56-</u>		<u>7.099,88-</u>
			10.385,04-	10.158,09-
Übertrag			307.618,97	1.307.596,97

KONTENNACHWEIS zur G.u.V. vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

Venios GmbH
Frankfurt am Main

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag			307.618,97	1.307.596,97
	Raumkosten			
4210	Miete, unbewegliche Wirtschaftsgüter	47.561,70-		44.940,00-
4228	Miet- und Pachtnebenkosten	7.809,51-		6.597,42-
4240	Gas, Strom, Wasser	997,44-		1.335,04-
4250	Reinigung	<u>3.895,37-</u>		<u>1.620,60-</u>
			60.264,02-	54.493,06-
	Versicherungen, Beiträge und Abgaben			
4360	Versicherungen	7.835,50-		4.215,09-
4380	Beiträge	5.108,47-		3.769,68-
4396	Abzugsf. Verspätungszuschlag/Zwangsgeld	<u>0,00</u>		<u>1.120,00-</u>
			12.943,97-	9.104,77-
	Reparaturen und Instandhaltungen			
4805	Reparatur/Instandh.v.and.Anlagen u. BGA		80,49-	0,00
	Fahrzeugkosten			
4510	Kfz-Steuern	656,00-		826,00-
4520	Kfz-Versicherungen	5.225,07-		3.330,44-
4530	Laufende Kfz-Betriebskosten	10.510,67-		11.702,41-
4540	Kfz-Reparaturen	5.391,54-		0,00
4570	Mietleasing Kfz	32.160,73-		18.160,00-
4595	Fremdfahrzeugkosten	<u>123,11-</u>		<u>0,00</u>
			54.067,12-	34.018,85-
	Reisekosten			
4605	Streuartikel	1.419,36-		0,00
4630	Geschenke abzugsfähig ohne § 37b EStG	0,00		54,94-
4631	Geschenke abzugsfähig mit § 37b EStG	0,00		12.121,91-
4660	Reisekosten Arbeitnehmer	8.460,01-		3.135,66-
4661	Reisekosten Dritte	1.383,23-		3.119,25-
4664	Reisekosten AN Verpfleg.mehraufwand	26,00-		196,00-
4666	Reisekosten AN Übernachtungsaufwand	6.108,14-		5.488,65-
4668	Kilometergelderstattung Arbeitnehmer	<u>150,00-</u>		<u>754,80-</u>
			17.546,74-	24.871,21-
	Werbe- und Vertriebskosten			
4600	Werbekosten	31.751,19-		4.090,00-
4650	Bewirtungskosten	3.920,82-		2.604,42-
4654	Nicht abzugsfähige Bewirtungskosten	1.680,35-		1.116,18-
4700	Kosten Messen & Veranstaltungen	24.405,99-		0,00
4701	Beiträge Vertrieb	<u>8.878,32-</u>		<u>9.218,98-</u>
			70.636,67-	17.029,58-
	Telefon- und Internetkosten			
4920	Telefon	1.421,35-		1.189,51-
4921	Handykosten	8.428,72-		6.552,81-
4925	Telefax und Internetkosten	<u>31.686,43-</u>		<u>17.948,61-</u>
			41.536,50-	25.690,93-
Übertrag			50.543,46	1.142.388,57

KONTENNACHWEIS zur G.u.V. vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

Venios GmbH
Frankfurt am Main

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag			50.543,46	1.142.388,57
	Rechts- und Beratungskosten			
4950	Rechts- und Beratungskosten	19.725,24-		10.436,60-
4955	Buchführungskosten	8.748,00-		8.748,00-
4956	Steuerberatungskosten	9.450,00-		7.300,00-
4957	Abschlusskosten	<u>7.500,00-</u>		<u>6.500,00-</u>
			45.423,24-	32.984,60-
	übrige Aufwendungen			
2382	Zuwendungen, Spenden mildtätige Zwecke	120,00-		240,00-
4900	Sonstige betriebliche Aufwendungen	2.361,34-		7.371,94-
4910	Porto	537,53-		122,56-
4930	Bürobedarf	8.352,08-		7.239,29-
4940	Zeitschriften, Bücher (Fachliteratur)	1.152,59-		214,70-
4945	Fortbildungskosten	15.416,37-		1.138,58-
4946	Kosten Personalvermittlung	10.000,00-		9.000,00-
4960	Mieten für Einrichtungen bewegliche WG	3.437,12-		2.400,00-
4970	Nebenkosten des Geldverkehrs	4.664,54-		2.830,23-
4980	Kosten ISO-Zertifizierung	<u>5.059,29-</u>		<u>10.346,14-</u>
			51.100,86-	40.903,44-
	sonstige Aufwendungen im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit			
2150	Aufwendungen aus Währungsumrechnungen	19.669,19-		492,53-
2309	Sonstige Aufwendungen unregelmäßig	<u>68.739,00-</u>		<u>0,00</u>
			88.408,19-	492,53-
	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
2651	Zinserträge Gesellschafter	2.478,35		6.979,20
2659	Sonst. Zinsen u.ä. Erträge aus verb.UN	<u>4.975,79</u>		<u>3.765,97</u>
			7.454,14	10.745,17
	Zinsen und ähnliche Aufwendungen			
2110	Zinsaufwendungen f.kfr.Verbindl. Banken	183,07-		1.214,48-
2114	Zinsen für Gesellschafterdarlehen (KapG)	0,00		1.794,85-
2121	Zinsen Darlehen Dritter	<u>0,00</u>		<u>11.213,38-</u>
			183,07-	14.222,71-
	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			
4320	Gewerbesteuer		0,00	600,00-
	Gewinn/Verlustanteile stille Ges § 8 GewStG			
2493	Abgef.Gewinn-Verlustant.typ.stille Bet.		8.389,78	70.219,40-
	Jahresfehlbetrag			
	Jahresfehlbetrag		118.727,98-	993.711,06
Übertrag			118.727,98-	993.711,06

KONTENNACHWEIS zur G.u.V. vom 01.01.2022 bis 31.12.2022**Venios GmbH**
Frankfurt am Main

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag			118.727,98-	993.711,06
	Verlustvortrag aus dem Vorjahr			
2868	Verlustvortrag nach Verwendung		556.008,81-	1.549.719,87-
	Bilanzverlust			
	Bilanzverlust		674.736,79-	556.008,81-

**Anhang zum Jahresabschluss
für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022**

1. Allgemeine Angaben

1.1. Grundlagen für die Aufstellung des Jahresabschlusses

Die Firma Venios GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer HRB 99796 eingetragen.

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften des deutschen Handelsgesetzbuches (HGB) unter Beachtungen der ergänzenden Bestimmungen des GmbH-Gesetzes (GmbHG) und der Satzung der Gesellschaft aufgestellt.

Gemäß § 267 HGB handelt es sich um eine kleine Kapitalgesellschaft. Größenabhängige Erleichterungen werden teilweise in Anspruch genommen.

Bei der Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB angewendet.

Soweit ein Wahlrecht für die Darstellung gesetzlich bestimmter Sachverhalte in der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang besteht, erfolgen die Angaben in der Regel im Anhang.

Die Gesellschaft hat von der Vorschrift des § 264 Abs. 1 Satz 4 HGB Gebrauch gemacht und auf die Erstellung eines Lageberichts verzichtet.

1.2. Bei der Bewertung im Jahresabschluss 2022 wurde von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ausgegangen

Die Gesellschaft wurde im April 2012 gegründet.

Gesellschaftszweck ist die Forschung, Entwicklung und Beratung auf dem Gebiet der Technik und Technologie, insbesondere in den Bereichen Energie, Informationstechnik, Kommunikationstechnik, Mobilität und Infrastruktur sowie die Herstellung und der Vertrieb von Produkten aus diesen Bereichen.

Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft ist geprägt durch die Entwicklung und Vermarktung der Venios Energy Plattform an Energieversorgungsunternehmen. Auf Grund der dafür notwendigen Entwicklungsvorleistungen sowie Vertriebs- und Marktaktivitäten fallen im Geschäftsbetrieb hohe Vorlaufkosten an, die zu Erschließung des mittel- und langfristig erheblichen Umsatz- und Margenpotentials erforderlich sind.

Die Gesellschaft war am 31. Dezember 2021 mit TEUR 499 bilanziell überschuldet. Der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag ist auf Grund des Jahresfehlbetrags von 118 TEUR im Jahr 2022 zum 31.12.2022 auf 618 TEUR gestiegen.

Im Jahr 2022 nahmen die Umsatzerlöse um 946 TEUR ab und betragen 2.273 TEUR. Dieser enthält unter anderem aperiodische Rechnungs Korrekturen i.H.v. ca. 97 TEUR die sich negativ auf den Umsatz in 2022 ausgewirkt haben.

Dies begründet sich mit der erwartbaren Konsolidierung bei den Stromnetzbetreibern nach Einführung der Redispatch 2.0 Prozesse. Die damit verbundenen Abschlussarbeiten in den Projekten nahmen mit 510 TEUR Professional Service Umsatz entsprechend, einen guten Teil der Projektleistungen der Venios GmbH im Jahr 2022 ein. Die ausstehende Eintragung der Finanzierungsrunde aus 2018 konnte leider nicht mehr im Geschäftsjahr 2022 abgeschlossen werden. Dies wurde im Sommer 2023 in zwei Schritten nachgeholt. Somit ergibt sich auch im Jahresabschluss 2022 ein negatives Eigenkapital für die Gesellschaft, welches im Jahr 2023 mittels der obigen sowie einer weiteren Kapitalmaßnahme ausgeglichen werden soll. Die Weiterentwicklung der technologischen Plattform der Venios wurde in 2022 weiter vorangetrieben und besteht fort.

Nach dem Abschluss der Redispatch 2.0 Projekte in Deutschland konnte bereits wieder ein deutlicher Anlauf in den Auftragseingängen beobachtet werden, der auch aus dem Wechsel von anderen Anbietern zur Lösung der Venios getrieben ist. Weiter konnten im internationalen Geschäft größere Auftragseingänge, bspw. in Indien, Österreich und der Schweiz erzielt werden.

Entsprechend wird für das Jahr 2023 ein Umsatz zwischen 2,5 und 3 Mio. EUR erwartet.

Nicht unerheblich hat sich der Ausbruch der Corona Pandemie mit den damit verbundenen Unsicherheiten auf Kundenseite ausgewirkt. Beauftragte Projekte wurden verschoben und von Beauftragungen wurde abgesehen. In der fortschreitenden Pandemie war jedoch eine gewisse Gewöhnung zu beobachten. Projekte wurden unter den neuen Hygienestandards und mit Fokus auf remote wieder umgesetzt. In diesem Umfeld konnte die Venios über 60 Neukunden für die Redispatch 2.0 Prozesse auf Basis der hauseigenen Plattform gewinnen.

Entsprechend sind im Geschäftsjahr 2023 Umsatzerlöse i.H.v. 3.219 TEUR zu erwarten.

Damit verbunden erhöhen sich die jährlich wiederkehrenden Erlöse der Venios für das Jahr 2023 auf ca. 1,4 Mio. EUR.

Die Geschäftsführung hat deshalb den Jahresabschluss 2022 unter der Erwartung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit (Going-Concern-Prämisse) i.S.v. §252 Abs. 1 Nr. 2 HGB erstellt.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Der Jahresabschluss ist unter Beibehaltung der für den Vorjahresabschluss angewendeten Gliederungs- und Bewertungsgrundsätzen nach den allgemeinen und den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches (§§ 246-288 HGB) aufgestellt.

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und die Sachanlagen sind zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger linearer Abschreibungen bewertet.

Geringwertige Anlagegüter bis EUR 800,00 werden im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben.

Die Anteile an verbundenen Unternehmen sind zu Anschaffungskosten bewertet, vermindert um notwendige Wertberichtigungen.

Die Bewertung des Umlaufvermögens erfolgte zu Anschaffungskosten unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips. Negative Wertänderungen, die bis zur Bilanzaufstellung bekannt werden, wurden durch entsprechende Abschreibungen berücksichtigt.

Die Forderungen, sonstigen Vermögensgegenstände und liquiden Mittel sind grundsätzlich zum Nominalwert oder mit dem am Abschlussstichtag niedrigeren beizulegenden Wert bilanziert.

Bei Forderungen, deren Einbringlichkeit mit erkennbaren Risiken behaftet ist, wird diese durch Wertberichtigungen berücksichtigt. Eine Pauschalwertberichtigung für das allgemeine Kreditrisiko wurde - wie im Vorjahr - nicht gebildet.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle bis zur Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Sie werden in Höhe des Erfüllungsbetrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist, um alle am Bilanzstichtag drohenden Verluste und ungewissen Verbindlichkeiten abzudecken.

Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst (§ 253 Abs. 2 Satz 1 HGB).

Die Verbindlichkeiten sind mit den Erfüllungsbeträgen gem. § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB angesetzt.

3. Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung

Anlagevermögen

Unter Bezug auf die Vorschrift des § 274a Nr. 1 HGB wurde auf die Erstellung eines Anlagengitters verzichtet.

Umlaufvermögen

Die sonstigen Vermögensgegenstände beinhalten Forderungen von EUR 11.235 mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr sowie verzinsliche Forderungen gegenüber Gesellschafter von EUR 135.799,39 (Vorjahr: TEUR 109).

Stammkapital

Das Stammkapital beträgt EUR 25.000,00 und ist voll eingezahlt.

Kapitalrücklage

Die Kapitalrücklage beträgt zum 31. Dezember 2022 EUR 31.450,00 (Vorjahr: EUR 31.450,00). In die Kapitalrücklage wurde bei der Gründung der Gesellschaft Aufgelder von EUR 71.250,00 eingezahlt. Im Jahr 2013 wurden aus der Kapitalrücklage EUR 39.800,00 für Abfindungen an ausscheidende Gesellschafter ausgezahlt.

Einlagen atypisch stille Gesellschafter

Die Gesellschaft hat unter dem Datum vom 29. Dezember 2015 zur Stärkung der Kapitalbasis Verträge mit stillen Gesellschaftern über Einlagen von insgesamt TEUR 250 geschlossen. Ein weiterer stiller Gesellschafter hat im Jahr 2016 eine Einlage über TEUR 25 eingezahlt. Die zum Bilanzstichtag ausgewiesenen Einlagen wurden, um die auf die atypisch stillen Gesellschafter entfallenden Gewinnanteile erhöht.

Verbindlichkeiten

Es bestehen keine Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern und die Verbindlichkeiten sind innerhalb ein bis fünf Jahren fällig.

Ansonsten sind die übrigen Verbindlichkeiten innerhalb eines Jahres fällig. Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren bestehen nicht.

Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

In dem Posten Zinsen und ähnlichen Erträge in Höhe von EUR 7.454,14 (Vorjahr TEUR 11) sind Zinserträge in Höhe von EUR 2.478,35 (Vorjahr TEUR 7) aus Forderungen gegenüber Gesellschafter und mit EUR 4.975,79 (Vorjahr TEUR 4) aus Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen enthalten.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

In dem Posten Zinsen und ähnlichen Aufwendungen sind lediglich Zinsaufwendungen aus Bankverbindlichkeiten in Höhe von EUR 183,07 (Vorjahr TEUR 14) enthalten.

4. Sonstige Angaben

Haftungsverhältnisse

Haftungsverhältnisse i.S.d. § 268 Abs. 7 i.V.m. § 251 HGB lagen zum Bilanzstichtag nicht vor.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Es bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen in Höhe von 43 TEUR aus Leasingverhältnissen, die sich wie folgt aufteilen:

1 Jahr	:	TEUR 19
2 – 5 Jahre:		TEUR 24

Arbeitnehmer

Im Jahresdurchschnitt wurden im abgelaufenen Geschäftsjahr 14 Arbeitnehmer beschäftigt.

Geschäftsführung

Geschäftsführer der Gesellschaft war im Geschäftsjahr:
Dr. Jonas Danzeisen, Diplom-Ingenieur, Mainz

5. Jahresergebnis und Ergebnisverwendung

Im Geschäftsjahr 2022 wurde ein Jahresfehlbetrag von 118.727,98 EUR erzielt.
Der verbleibende Bilanzverlust in Höhe von 674.736,79 EUR ist zwingend auf neue Rechnung vorzutragen.

6. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres

Kein Vorgang besonderer Bedeutung hat stattgefunden, über den nach § 285 Nr. 33 HGB hier zu berichten wäre.

Frankfurt am Main, den 13. September 2023

Venios GmbH



Dr. Jonas Danzeisen
Geschäftsführer



Jan-Hendrik Semkat
Geschäftsführer

Allgemeine Auftragsbedingungen

Die folgenden „Allgemeinen Auftragsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1 Umfang und Ausführung

- [1] Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform. Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- [2] Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt.
- [3] Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde legen. Er wird den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinweisen.
- [4] Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist.
- [5] Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2 Pflichten des Auftragnehmers

a Verschwiegenheitspflicht

- [1] Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- [2] Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- [3] Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- [4] Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- [5] Der Steuerberater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.
- [6] Der Steuerberater hat beim Versand bzw. der Übermittlung von Unterlagen, Dokumenten, Arbeitsergebnissen etc. auf Papier oder in elektronischer Form die Verschwiegenheitsverpflichtung zu beachten. Der Auftraggeber stellt seinerseits sicher, dass er als Empfänger ebenfalls alle Sicherungsmaßnahmen beachtet, dass ihm zugeleitete Papiere oder Daten nur den hierfür zuständigen Stellen zugehen. Dies gilt auch für Telefaxe und E-Mails. Zum Schutz der überlassenen Dokumenten und Dateien sind die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Sollten besondere, über das normale Maß hinausgehende Vorkehrungen getroffen werden müssen, so ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung über die Beachtung zusätzlicher sicherheitsrelevanter Maßnahmen zu treffen.

b Mängelbeseitigung

- [1] Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben.
- [2] Schlägt die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist fehl oder wird sie vom Steuerberater abgelehnt, so kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Minderung der Vergütung oder Rücktritt vom Vertrag verlangen.
- [3] Offenbare Unrichtigkeiten [z. B. Schreibfehler, Rechenfehler] können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtet werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichten. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

c Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

- [1] Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von 10 Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- [2] Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- [3] Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.

3 Mitwirkung durch Dritte

- [1] Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, und außenstehende Dienstleistungsunternehmen (z. B. datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen.
- [2] Bei der Heranziehung von datenverarbeitenden Unternehmen und anderen außenstehenden Dienstleistern hat der Steuerberater § 62a StBerG zu beachten.
- [3] Die Heranziehung von fachkundigen Dritten (andere Steuerberater oder Steuerberatungsgesellschaften, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer) durch den Steuerberater erfordert die vorherige Zustimmung des Auftraggebers und einen entsprechenden Auftrag.
- [4] Der Steuerberater ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) sowie Praxistreuhandern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten i. S. d. § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen.

4 Datenschutz

- [1] Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftragsgebers und dessen Mitarbeitern im Rahmen des erteilten Auftrags maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen. Die Rechtsgrundlage zur Verarbeitung personenbezogener Daten ergibt sich dabei aus Art. 6 Abs. 1 b) DS-GVO. Die Informationspflicht gem. Art. 13 oder 14 DS-GVO erfüllt der Steuerberater durch Übermittlung weiterer Informationen.
- [2] Der Steuerberater ist berechtigt, einen Datenschutzbeauftragten zur Erfüllung seiner Pflichten aus der DS-GVO und dem BDSG zu bestellen. Unterliegt der Datenschutzbeauftragte nicht bereits aus berufsrechtlichen Gründen der Verschwiegenheit, so verpflichtet der Steuerberater diesen auf das Datengeheimnis vor Aufnahme der Tätigkeit.

5 Schadenersatz

- [1] Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder –bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 4.000.000,00 Euro (in Worten: vier Millionen Euro) begrenzt.
- [2] Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- [3] Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht.
- [4] Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

6 Pflichten des Auftraggebers

- [1] Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können.
Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- [2] Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- [3] Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- [4] Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

7 Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 6 oder sonst wie obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Nachholung zu bestimmen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Steuerberater den Vertrag fristlos kündigen (vgl. Nr. 10 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

8 Vergütung

- [1] Die Vergütung [Vergütung und Auslagenersatz] des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Vergütungsverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften. Lediglich § 9 Abs. 1 S.1 StBVV gilt nicht. Gebührenrechnungen können in elektronischer Form versendet werden. Der Auftraggeber verzichtet insoweit auf die nach § 9 Abs. 1 StBVV geforderte persönliche Unterzeichnung der Berechnung; einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 126a BGB bedarf es daher nicht. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass eine höhere oder (ausschließlich in außergerichtlichen Angelegenheiten) niedrigere als die gesetzliche Vergütung (vgl. § 4 Abs. 4 StbVV) in Textform vereinbart werden kann. Eine niedrigere als die gesetzliche Vergütung in außergerichtlichen Angelegenheiten darf nur vereinbart werden, wenn diese in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung, zur Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters steht.
- [2] Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren [z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG], gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die übliche Vergütung [§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB].
- [3] Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen ist.
- [4] Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- [5] Ist der Auftraggeber aufgrund mehrerer fälliger Rechnungen zur Zahlung verpflichtet, so werden die Zahlungen wie folgt angerechnet:

Zunächst wird auf die fällige Rechnung (Hauptschuld) gezahlt; bei mehreren fälligen Schulden auf die jeweils älteste Rechnung. Eine zur Tilgung der gesamten fälligen Vergütungsrechnungen nicht ausreichende Leistung wird zunächst auf den Rechnungsbetrag, dann auf die Kosten der Rechtsverfolgung und zuletzt auf die Zinsen angerechnet. Vom Auftraggeber gezahlte Vorschüsse bleiben von der vorstehenden Regelung unberührt. Eine vom Auftraggeber getroffene abweichende Tilgungsbestimmung ist unwirksam.

9 Zahlungen mittels Lastschriftverfahren

Sofern zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer eine Zahlung mittels SEPA-Lastschriftverfahren vereinbart wurde, gilt für die Pre-Notification eine Frist von einem Tag. Der Zahlungspflichtige kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit seinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

10 Beendigung des Vertrags

- [1] Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- [2] Ein auf unbestimmte Zeit geschlossener Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner nach Maßgabe der §§ 626 ff. BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.
- [3] Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden [z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf]. Auch für diese Handlungen haftet der Steuerberater nach Nr. 5.
- [4] Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- [5] Mit Beendigung des Vertrages hat der Auftraggeber dem Steuerberater die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen.
- [6] Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

11 Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags

Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung in Textform, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.

12 Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe des Arbeitsergebnisses außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers zulässig.

13 Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren

Der Steuerberater nimmt an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VBSG) nicht teil. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Möglichkeit besteht, bei Streitigkeiten betreffend das Mandatsverhältnis die für uns zuständige Steuerberaterkammer gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 3 StBerG um Vermittlung anzurufen.

Alternativ besteht die Möglichkeit, auf der Plattform der EU zur außergerichtlichen Streitbeilegung Beschwerde einzulegen.

Diese finden Sie hier: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

14 Erfüllungsort und anzuwendendes Recht

- [1] Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.
- [2] Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung bzw. der Ort der auswärtigen Beratungsstelle des Steuerberaters, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird.

15 Gerichtsstand

Soweit sich als Auftraggeber und Auftragnehmer Kaufleute im Sinne der §§ 1 ff. HGB gegenüberstehen, gilt zwischen ihnen als Gerichtsstand der Ort der beruflichen Niederlassung bzw. der Ort der auswärtigen Beratungsstelle des Steuerberaters als vereinbart

16 Salvatorische Klausel

- [1] Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.
- [2] Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel selbst.